

# Satzung des NatureReCo

## Gender-Disclaimer

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Nature Recovery & Conservation – kurz NatureReCo. Er soll nach Abhalten der Gründungsversammlung in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Offenbach am Main in der Rheinstraße 14.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist der Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege. Dabei sollen Lebensräume renaturiert, erhalten und geschützt werden, um die Biodiversität zu erhöhen. Hierbei liegt der Artenschutz im Fokus, im Detail Tier- und Pflanzenschutzmaßnahmen. Um diese Maßnahmen durchführen zu können, bedarf es vorbereitenden Tätigkeiten wie die der Pflanzenzucht.  
Zur Steigerung des gesellschaftlichen Umweltbewusstseins sollen sämtliche Altersgruppen durch gezielte Bildungs- und Aufklärungsangeboten angesprochen werden. Dabei wird die integrative Teilhabe, in Form von lokalen ehrenamtlichen Aktionen oder Initiativen, für alle Menschen angeboten.  
Um dem Voranschreiten der Klima- und Biodiversitätskrise entgegenzuwirken, bedarf es, neben der lokalen und nationalen Aktivität, auch der länderübergreifenden Kommunikation und Zusammenarbeit. Hierbei strebt der Verein internationale Kooperationen, unter Einbezug der lokalen Bevölkerung sowie ansässigen Organisationen, zur Durchführung von Projekten an.  
Außerdem soll ein Umweltberatungsangebot für relevante Akteure, beispielsweise Landwirte, erarbeitet werden.  
Es wird die Errichtung einer Vereinsstätte angestrebt, welche als Muster für nachhaltiges Bauen, die Produktion ökologischer Lebensmittel und als Bildungsort für öko-soziale Themen jeglicher Art dienen soll.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Diese beziehen sich insbesondere auf die Umsetzung von Projekten gemäß § 2 Absatz 2.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Zwecke und Ziele des Vereins beschäftigen sich mit unterschiedlichen Problemstellungen, an dessen Lösungen eine Vielzahl an Menschen Interesse hat. Personen und Organisationen können bei der Erreichung der Vereinsziele auf unterschiedliche Weise behilflich sein.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Ordentliches Mitglied (§ 4 Absatz 1)
  - b. Fördermitglied (§ 4 Absatz 2)

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ein ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche
  - a. sich zu den Grundsätzen, Zielen und Werten des Vereins bekennt,
  - b. eine schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet hat und
  - c. die Satzung des Vereins anerkennt.Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf einen schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Antrag des Bewerbers. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Werten und Grundsätzen des Vereins bekennt und diesen durch einen regelmäßigen Beitrag unterstützt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch eine Erklärung gegenüber dem Verein.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals erklärt werden und wird mit Zugang zum Vorstand wirksam.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Werte und Ziele des Vereins missachtet oder das Ansehen oder die Interessen schädigt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Durch den Vorstand können gegenüber ordentlichen Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze des Vereins verstößen und ihm dadurch Schaden zugefügt haben. Ein ordentliches Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern des Vereins auf Zeit
  - d. Aberkennung von Vereinsämtern
  - e. Ausschluss aus dem Verein

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen.

- (4) Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und haben somit kein Stimmrecht. Sie haben lediglich ein Informationsrecht, welches über die öffentlich bekannten Kanäle wahrgenommen werden kann.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der aktuellen Beitragsverordnung einsehbar.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 11 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt digital via E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Es kann zusätzlich auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Bedarf kann auch eine geheime Abstimmung zum Tragen kommen, sofern dies zuvor durch einen unförmlichen Antrag gefordert und durch eine Mehrheit der anwesenden Personen unterstützt wird. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmverteilungen eine Stichwahl durchgeführt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 16 Rechnungsprüfung und Kontrolle des Vorstands**

- (1) Die Rechnungsprüfer haben gemeinsam sämtliche Kassenunterlagen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Jahresbericht zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer können der Entlastung des Vorstands widersprechen. In diesem Fall ist zur Entlastung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Rechnungsprüfer können der Entlastung des Vorstands widersprechen, wenn Mittel für andere als dem Verein dienende Zwecke ausgegeben wurden, Belege von erheblichem Wert nicht anerkannt werden können, oder der Kassenbericht durch Verschulden des Vorstands nicht fertiggestellt wurde.
- (4) Die Rechnungsprüfer können Personen außerhalb des Vereins sein und sollten Kenntnisse im Bereich Betriebswirtschaft und Rechnungsprüfung vorweisen können.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zum Schutze und Erhalt natürlicher und naturnaher Lebensräume.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.